

VON PRÄVENTION ZU SUBVENTION

FROM PREVENTION TO SUBVENTION

Franz Heigl¹

ZUSAMMENFASSUNG

Präventionsmaßnahmen sind unverzichtbar, wenn starkes Bevölkerungswachstum erfordert, auch die Nutzung suboptimaler, ja sogar gefährdeten Baulandes ins Auge zu fassen. Präventionen dürfen jedoch nicht durch willkürliches Ausweiten sichernder Projekte gestatten, Präventionskosten im Interesse einzelner Gemeinden auf Bund und Land zu verlagern und/oder zur Erschließung von Überschwemmungsgebiet heranzuziehen, um dieses Bauland zu subventionieren.

Keywords: Prävention – Subvention – Raumplanung

ABSTRACT

If population growth requires the utilisation of suboptimal, even endangered building land, prevention activities are indispensable, Public preventions are not allowed to enlarge the building land including floated zones in interest of communities on account of republic or country, otherwise this building land would get subsidized.

Keywords: prevention – subvention – land use planning

DIE FEHLENTWICKLUNG

Tirol rühmt sich, auf einer besiedelbaren Fläche von 12,3 % des Bundeslandes, seine Bevölkerung innerhalb von ca. 60 Jahren um ca. 60 % angehoben zu haben. Zugleich wurden Nutzungsbeschränkungen im Rahmen von Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) und/oder Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) verfügt. Zunächst als Prävention gedacht, wurde diese Gesetzesmaterie zur Erschließung neuer Baugebiete missbraucht. Vernachlässigt man die Bundeshauptstadt, so zeigen gerade die Bundesländer mit dem größten Gebirgsanteil – bezogen auf ihre risikofreie Fläche – die stärkste Zunahme der Bevölkerungsdichte, die bis zu ca. 0,8 %/a beträgt. Zudem erweist die Gegenüberstellung von 9 % risikofreier Gesamtfläche und 12,3 % besiedelbarer Gesamtfläche dieses Bundeslandes, dass risikobelastete Flächen im Ausmaß von 3,3 % der Gesamtfläche als besiedelbar eingestuft, d.h. auch Risikogebiete erschlossen wurden.

¹ Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz, Österreich, (Tel.: +43-316-321481; email: office@heigl-consulting.at)

Tab. 1: Anteile der Risikogebiete an der Fläche der Österreichischen Bundesländer sowie deren Bevölkerungsdichte, bezogen auf deren nutzbare Gebiete

Tab. 1: The shares of the regions of risk in the area from the Austrian provinces as well as whose population density relating to whose useable areas

Bundesland	Fläche (km ²)	Wildbach-Lawinen-Risikogebiete (km ²)	% Fläche	Nutzbare Gebiet (km ²)	EW 01.01.2006	EW/km ²	EW 01.01.2005	EW/km ²	EW/km ² Δ 05/06
Burgenland	3.965	622	16	3.343	279.317	83,55	278.215	83,22	0,33
Kärnten	9.533	7.817	82	1.716	560.300	326,52	559.891	326,27	0,25
Niederösterreich	19.174	8.974	47	10.200	1.581.422	155,04	1.569.596	153,88	1,16
Oberösterreich	11.981	8.981	75	3.000	1.402.050	467,35	1.396.228	465,41	1,94
Salzburg	7.155	6.368	86	787	528.351	671,35	526.017	668,38	2,97
Steiermark	16.386	9.800	60	6.586	1.202.087	182,52	1.197.527	181,83	0,69
Tirol	12.649	11.510	91	1.139	697.435	612,32	691.783	607,36	4,96
Vorarlberg	2.601	2.211	85	390	363.526	932,12	360.827	925,20	6,92
Wien	434	81	19	353	1.651.437	4.678,29	1.626.440	4.607,48	70,81
Σ	83.878	56.364	67	27.514	8.265.925	300,43	8.206.524	298,27	

Bereits vor mehr als 25 Jahren verwies H. Marrer in „Vorschläge für Maßnahmen im Interesse der Fischerei bei technischen Eingriffen in Gewässern“, herausgegeben im Auftrag des Bundesamtes für Umweltschutz an das Büro für Gewässer- und Fischereifragen, Solothurn, 1981, auf Gefahren und Folgen des Bauens in Gebieten bei nur beschränkten Baulandreserven:

„... Allzu sorglos werden auch heute noch Feuchtwiesen entwässert, für die Retention wichtige Gebiete überbaut, ... Gebäude in Überschwemmungsgebieten erstellt, ... Kies und Sand aus Bächen und Flüssen gewonnen und v.a.m., ohne dass man sich meist Rechenschaft über die Folgen dieses Tuns gibt. Es kommt deshalb auch nicht von ungefähr, dass Hochwasserintensität und -häufigkeit heute allgemein größer sind als früher und dass sich allein schon aufgrund dieser neuen Verhältnisse z.T. Gewässerzustände herausgebildet haben, die Anlass zu umfangreichen Korrektionsarbeiten bieten können. ...“

um schließlich zu folgern

„... Dem Hochwasserschutz gebührt zweifellos der Vorrang, wo es um Schutz des Lebens und wichtiger Volksgüter geht; er ist aber vermehrt auch dort aktiv, wo kein derartiges Sicherheitsbedürfnis geltend gemacht werden kann und wo den großen finanziellen Aufwendungen für den Gewässerbau keine entsprechenden volkswirtschaftlichen Vorteile gegenüberstehen. Man erhält den Eindruck, dass allzu oft die Natürlichkeit unserer Gewässer partikulären Interessen geopfert wird. ...“

WELCHE SIND NUN DIE WURZELN DIESER FEHLENTWICKLUNG?

1. Die sog. „örtliche Raumplanung“

- 1.1 Die Flächenwidmungspläne, bei deren Erstellen ein Votum des Gemeinderates – die „gesunde Volksmeinung“ – das fundierte Gutachten eines Sachverständigen (SV) überstimmen kann.
- 1.2 Die Tendenz, Standorte in Berggräben ohne jegliche wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, jedoch mit langen Pendel- und Transportdistanzen, zu stützen und zu fördern.
- 1.3 Die Subvention des – gerade in Gebirgsgegenden – im Durchschnitt hoch verschuldeten Tourismus, wiewohl Europa während vieler Jahre Wirtschaftskonjunktur hatte.

Dies zeigt, dass Alpentourismus keinen nachhaltigen Wirtschaftszweig bildet, sondern nur Eliten dient. Zudem sinkt seine wirtschaftliche Tragfähigkeit durch klimabedingt sich verkürzende Wintersaisonen, sodass jeglicher Ressourceneinsatz keine ökonomische Nachhaltigkeit gewährleisten kann.

- 1.4 Die Scheu extrem gelegenen Standorte „einzufrieren“ oder aufzulassen wie in der Vergangenheit üblich.

2. Methodische Fehler im Forstgesetz

- 2.1 Dieses geht beim Ermitteln von Gefahrenzonen von einer 150-jährlichen Wiederkehrwahrscheinlichkeit aus. Dieser Zeitraum schien vernünftig, da man etwa ab 1825 zumindest partiell über Aufzeichnungen von Wasserführungen verfügt und sog. „stumme Zeugen“ in diesem Zeitraum relativ klar zu interpretieren waren, Klimaänderungen als allmählich ablaufender Prozess verstanden und Nutzungsänderungen, da in der Vergangenheit zyklisch erfolgend, als vernachlässigbar angesehen wurden.
- 2.2 Die aus dem Zeitraum von 1825 bis 1975 abgeleiteten maximalen Ereignisse sind daher bezüglich bestehender und zu erwartender Nutzungs- sowie Klimaänderungen zu kalibrieren.

3. Managementfehler bei Erstellen der Gefahrenzonenpläne

In ÖROK (Österreichisches Raumentwicklungskonzept), Band Nr. 168, wird auf Seite 19 der Stand der Gefahrenzonenpläne in Österreich für den 01.01.2004 referiert:

Tab. 2: Übersicht Gefahrenzonenplanung (Stand 1. Jänner 2004)

Tab. 2: Overview danger zone planning (conditions: January 2004)

Bundesland	Anteil der Gemeinden mit GZP
Niederösterreich	20 – 25 % Rest soll in 10 Jahren fertig sein
Oberösterreich	100 % davon mehr als die Hälfte älter als 15 Jahre
Salzburg	100 % davon mehr als die Hälfte älter als 15 Jahre
Steiermark	50 % der WLV-relevanten Gemeinden, flächendeckende Bearbeitung in etwa bis zum Jahr 2010
Tirol	60 – 70 % Fertigstellung in ca. 5 bis 10 Jahren

Somit konnten in einem Zeitraum von 29 Jahren seit Rechtskraft des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) lediglich

in	2 Bundesländern	100 %	der Gefahrenzonenpläne
in	1 Bundesland	ca. 70 %	der Gefahrenzonenpläne
in	1 Bundesland	50 %	der Gefahrenzonenpläne
in	1 Bundesland	25 %	der Gefahrenzonenpläne

fertig gestellt werden, wobei mit Vorliegen aller Gefahrenzonenpläne erst 2014, somit 39 Jahre nach Rechtskraft des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), gerechnet wird, wiewohl zur Zeit bereits die Überarbeitung der ersten Gefahrenzonenpläne ansteht, da die vorliegenden ob Klima- und Nutzungsänderungen überholt sind.

4. Organisatorische Fehler bei Erlassen von Gesetzen

Während das Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) eine „Rote Gefahrenzone“ bei Katastrophenergebnissen mit 150-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit kennt, so bezeichnet die RIWA-T 1994 (Technische Richtlinien Wasserbau) bereits Bereiche bei Katastrophenergebnissen mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit als „Rote Gefahrenzonen“. Missverständnissen und Irrtümern ist damit Tür und Tor geöffnet.

5. Mangelnde Phantasie der Sachverständigen

- 5.1** Mehr als 150-jährliche Ereignisse werden als mehr oder minder ausgeprägte „Ausreißer“ eines als konstant angenommenen Trends gewertet, wobei eine Regression von Wasserführung und Zeit mit $r = \pm 0$ angenommen wird. Diese Annahme zeugt von mangelndem Vorstellungsvermögen der Sachverständigen (SV): Die Dobratsch-Katastrophe, die in der Folge zu einem extremen Hochwasserereignis durch die Gail führte, ereignete sich vor rund 700 Jahren, während Staudämme und –mauern auf ein 5000-jährliches Ereignis auszulegen sind.
- 5.2** Die Wirkungen präventiv gedachter Maßnahmen werden unrichtig eingeschätzt: Die Kraftwerkskette an der Salzach sollte Hochwasserspitzen aufnehmen und das Abflussgeschehen über einen längeren Zeitraum ausgleichen. Die Stauräume verlandeten jedoch fallweise bereits zu mehr als 70 %, sodass Stauräumspülungen an der geringen Mittelwasserführung, an, ob Verlandung, nur geringer Stauhöhe und an fehlenden Lagerflächen für geräumtes Material scheitern. Ähnlich sind die Verhältnisse bei vielen Geschiebesperren: Ihre Räumung hinkt hinter dem Geschiebeanfall nach, zumal hochgelegene Quelleitungen die Verlandung beschleunigen.
- 5.3** Von Sachverständigen der Steiermärkischen Landesregierung wurde die Auffassung vertreten, in Hochwasserabflussgebieten oder „Gelben Gefahrenzonen“ lt. Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) könne ohne sichernde Maßnahmen gebaut und die Auswirkungen auf die Infrastruktur vernachlässigt werden.
- 5.4** Die Aufwertung durch Prävention gesicherten Landes wird unterschätzt und/oder nicht beachtet.

WELCHES WAREN DIE FOLGEN?

1. Unklarheiten und unvollständige Unterlagen beim Erstellen der Flächenwidmungspläne wurden genützt, auch risikogeneigte Flächen als Bauland zu widmen, da weder Pläne noch Stellungnahmen vorlagen, die dies ausdrücklich untersagten, während vor Einführung der Flächenwidmungspläne herangezogene Bausachverständige – da eigenverantwortlich handelnd – diese Flächen nicht als Bauland anerkannt hatten.
2. Präventiv gedachte Maßnahmen werden als Sanierungen solcher subventioniert, die seit Rechtskraft des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) in HQ₃₀-Bereichen oder „Roten Gefahrenzonen“ lt. Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) contra legem gesetzt wurden, um Amtshaftungsverfahren zu umgehen (zum Beispiel der Bau des Speichers Grünberg nahe Schwanberg/Steiermark).
3. Der „normale“ Vorgang, Bauland in Hochwasserabflussbereichen zu schaffen, wäre
 - zu klären, ob eine Prävention technisch möglich ist.
Ist dies nicht der Fall, kann kein Bauland geschaffen werden, ist dies der Fall
 - sind die in Aussicht genommenen Flächen als Bauland-Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Die Kosten der Prävention sind vom Antragsteller oder – wenn als Entwicklungsziel festgelegt – von der Gemeinde zu tragen.
Sind die finanziellen Voraussetzungen gegeben, so ist in der Folge eine Umwandlung von Aufschließungsgebiet in vollwertiges Bauland möglich.

- Sind jedoch die finanziellen Voraussetzungen nicht gegeben, wird versucht, Land und Bund in die Finanzierung einzubinden, wobei aus der Sicht der Gemeinden die optimale Lösung dann gegeben ist, wenn die kapitalisierten Steuerkraftkopfquoten der im neu gewonnenen Bauland ansiedelbaren Bevölkerung die erforderlichen Aufwendungen der Gemeinde decken.

All dies zu erreichen, werden, je nach Sachverhalt, unterschiedliche Wege eingeschlagen:

Ziel 1: Prävention als Voraussetzung gewinnbringender Vermarktung.
Folge: Rahmenbedingungen schaffen, um eine Subventionsberechtigung zu konstruieren. Diese Vorgangsweise wird sogar in „Bescheiden“ von Landesregierungen sanktioniert, wenn in diesen festgehalten wird:

„... Unter Punkt (3.3) der „Kosten/Nutzen-Untersuchung 1993“, verfaßt von Dipl. Ing. Robert Zach, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ligist, wird als Ziel und schadensmindernder Faktor festgehalten:
 „Bodenwertsteigerung: Bauland“ ...“

Somit ist a priori beabsichtigt, im unmittelbaren Anschluss an das zu sichernde Fließgewässer Bauland auszuweisen.

- Beispiel:**
- Planungsperiode 1 des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde westlich des Baches.
 Die HQ₃₀- und die HQ₁₀₀-Bereiche sind ersichtlich gemacht. Baugebiet, sog. „Dorfgebiet“ im HQ₁₀₀-Bereich festgelegt. Neben den Hofflächen dreier Landwirtschaften wird Baugebiet großzügig ausgewiesen.



Abb. 1: Planungsperiode 1, Bauland längs des Baches ausgewiesen

Fig. 1: Planning period 1, Building land along the brook proven



Abb. 2: Planungsperiode 1, Bauland sowie HQ₃₀ und HQ₁₀₀ ausgewiesen

Fig. 2: Planning period 1, Building land as well as HQ₃₀ and HQ₁₀₀ proven

- Planungsperiode 2 des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde westlich des Baches

Der HQ₁₀₀-Bereich wird – nach Belehrung - gesetzeskonform als „Freiland“ ausgewiesen und ein Retentionsbecken geplant, um das ehemals festgelegte Bauland wiederum zu reaktivieren und weitere in der Zwischenzeit, konsenslos in diesem Gebiet errichtete Bauten zu legalisieren.

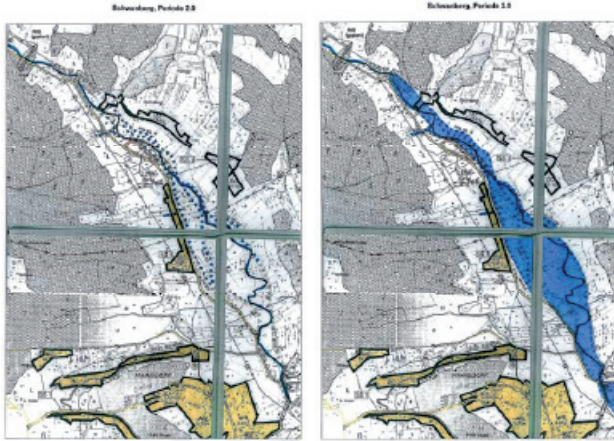


Abb. 3: Planungsperiode 2,
Bauland zurückgenommen

Fig. 3: Planning period 2,
Building land taken back

Abb. 4: Planungsperiode 2
Bauland sowie HQ₃₀ und HQ₁₀₀
ausgewiesen

Fig. 4: Planning period 2,
Building land as well as
HQ₃₀ and HQ₁₀₀ proven

- Planungsperiode 3 des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde westlich des Baches

Das Retentionsbecken wurde gebaut.

Bauland wird wiederum bis zur Grenze der ehemaligen HQ₃₀-Linie ausgewiesen.

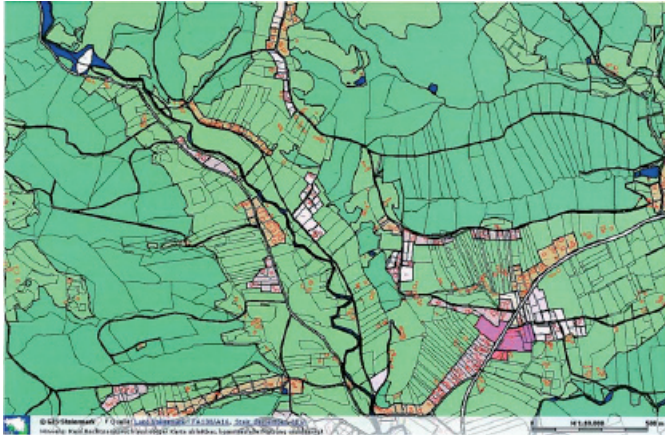


Abb. 5: Planungsperiode 3, Bauland wiederum erweitert
Fig. 5: Planning period 3, Building land extends again

Diese HQ₃₀-Linie bildet jedoch einen Sonderfall: Aufgrund unsicherer Bodenverhältnisse und um nicht mit der Staubeckenkommission konfrontiert zu werden, wurde das Rückhaltebecken unterdimensioniert, sodass ein HQ₁₀₀ lediglich auf ein HQ₃₀ reduziert werden konnte.

Hierdurch bedingt mussten bachabwärts des Retentionsbeckens alle Brücken über den Bach angehoben werden.

Ein Vertreter der federführenden Behörde gab – nach dem Vorhalt, dass Einzelsicherungen der bestehenden und durch Hochwasser gefährdeten Gehöfte bei weitem wirtschaftlicher gewesen wären – mit dem Ersuchen, seine Antwort nicht zu protokollieren, zu, dass die Prävention durch eine Rückhaltebecken gewählt wurde, da

- Bauland gewonnen werden konnte und
- derartige Großprojekte die Belastungen von Gemeinde und Land auf Kosten des Bundes minimiert würden.

Effektiv konnte durch die gewählte Präventionsmethode nach der Faltformation „Wasserwirtschaft Land Steiermark“ nachstehende Kostenteilung zugunsten der betroffenen Gemeinden erreicht werden:

Bund	60 % bzw.	14.400.000,-- S
Land	35 %	8.400.000,-- S
Wasserverband		
bestehend aus den Gemeinden		
Holleneegg und Schwanberg	5 %	1.200.000,-- S

Bei im Jahre 1995 angegebenen Baukosten des geplanten Retentionsbeckens von 24 Mio. Schilling, ohne „Nebenkosten“ für Brücken, etc. entfallen bei einer Reduktion der gefährdeten, landwirtschaftlichen Flächen von ca. 43,75 ha auf 32,13 ha – das heißt um ca. 11,63 ha – längs der als gefährdet bezeichneten Bachlänge von ca. 1,2 km auf das gesicherte Freiland im Durchschnitt Präventionskosten von 206,36 S/m² bzw. 16,71 €/m² zu Lasten der öffentlichen Hand. Berücksichtigt man die Veränderung des Lebenshaltungskostenindex 1945/I in den Jahren von 1995 – 2007 von 22,31 %,

so ergibt dies eine Subvention von	20,44 €/m ²
als Zuschlag zum Freilandpreis von	1,00 €/m ²
somit eine Aufwertung auf insgesamt	21,44 €/m²

Baugründe für freistehende Einfamilienhäuser werden in diesem Gebiet in peripherer Lage lt. Immobilienpreisspiegel 2007 um 27,5 – 27,8 €/m² angeboten, das heißt ca. 77 % der Wertsteigerung von „Freiland“ auf „Bauland“ wurden durch den Bau des Retentionsbeckens subventioniert.

Noch wesentlich günstiger zeigt sich die Situation aus dem Blickwinkel der Gemeinden Holleneegg und Stadt Schwanberg:

bei einem Aufwand	von	1.200.000,-- S
	bzw.	87.207,40 €
konnte eine Fläche	von	11,63 ha
	um	10,31 S/m ² #
	bzw.	0,75 €/m ²

hochwasserfrei gestellt und in potentiell Bauland überführt werden.

Unter Berücksichtigung der Veränderung des Lebenskostenindex 1945/I ergibt dies auf Basis des Jahres 2007

12,61 S/m ²
bzw. 0,92 €/m ² .

Das heißt „Freiland“ mit einem Verkehrswert von ≤ 1,-- €/m² konnte durch Investitionen der Gemeinden von ca. 0,92 €/m² zugunsten ihrer Bürger auf einen Verkehrswert von im Durchschnitt 27,65 €/m² gepuscht werden.

Für die betroffenen Gemeinden selbst ist eine solche Prävention vorteilhaft und gewinnbringend.

Die Steuerkraft-Kopfquoten im Jahre 1997 betragen in

Holleneegg	7.622,-- S/P
Stadt Schwanberg	7.862,-- S/P

Ausgehend von der im Baubewilligungsbescheid des Rückhaltebeckens angeführten 5 % - Verzinsung – wird der gesamte Aufwand beider Gemeinden bereits durch die kapitalisierte Steuerkraft-Kopfquote

$$\frac{1.200.000,-- S}{20 * 7622,-- S/P} = 7,87 P \sim 8 P$$

Hierbei bedeuten:
P Personen

von nur weiteren 8 zugewanderten Personen, die in den nunmehr gesicherten Grundflächen angesiedelt werden, gedeckt.

Ziel 2: Prävention als Vorwand, Baumängel zu beseitigen und konsenslos errichteten Bauten einen Konsens zu schaffen.

Folge: Auf kurzfristig aufgetretene Änderungen verweisen und diese mit höheren Wasserständen begründet.

Beispiel: Der Anrainer eines an einem Bach rainenden Grundstückes errichtete unkonstruiert eine „Grillanlage“, mit einer verbauten Fläche von ca. 1 m/1 m. Das für die „Grillanlage“ verwendete Baumaterial war neuester Produktion. Der Anrainer klagte, diese „Grillanlage“ sei bereits von seinem Großvater errichtet worden und stelle für ihn eine wertvolle familiäre Erinnerung dar. Die an der Verhandlung teilnehmenden Amtspersonen beschlossen die Sanierung der konsenslos errichteten „Grillanlage“ mit folgendem Aufwand:

- 1 Lieferrn und Verbauen eine Lkw-Ladung Großblocksteine
- 1 Antransport einer schweren Erdbaumaschine
- 1 Tag = 8 Stunden Arbeitseinsatz einer schweren Erdbaumaschine + Fahrer
- 1 Abtransport einer schweren Erdbaumaschine
- 8 m Entfernen eines intakten Holzverbaues zur Ufersicherung, da für das Gewicht der von der Baubezirksleitung geplanten Grobblockschichtung unterdimensioniert
- 2 Anschlüsse des Holzverbaues an die Grobblocksicherung mit neuen Rundholz
- 2 Arbeiter à 8 Stunden = 16 Stunden



Abb. 6: Die abrutschende Grillanlage
Fig. 6: The slipping grill plant



Abb. 7: Der Präventionseinsatz
Fig. 7: The employment of prevention

Unter dem Vorwand der Prävention erfolgte die Subvention der Sanierung eines konsenslos auf angeschüttetem Material errichteten und ungenügend fundierten Bauwerkes.

Ziel 3a Kurzfristigen in langfristigen Konsens zu transformieren

Folge: Deklaration als konsentierten Bestand.

Beispiel: Eine während des Krieges erbaute Baracke für Forstarbeiter – ein Provisorium für die Kriegszeit – liegt in einer „Roten Gefahrenzone“ lt. Forstgesetz 1975 (ForstG 1975).

Durch das Steiermärkische Baugesetz 1995 wurden alle vor dem 01.01.1969 errichteten Bauten – auch alle unkonsentiert errichteten Bauten – als konsentiert erklärt.

Damit gingen Gebäude und Bauwerke, die als Provisorien zeitlich limitiert errichtet worden waren – auch wenn in „Roten Gefahrenzonen“ lt. Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) gelegen – automatisch in Bauten für dauernden Bestand mit Präventionsanspruch über.



Abb. 8: Die alte Baracke
Fig. 8: The old barrack



Abb. 9: Das „Hobby-Wehr“
Fig. 9: The hobby resistance

Ziel 3b Einem Steckenpferd zu frönen.

Folge: Einen emotional begründeten Antrag stellen.

Beispiel: Das Gebäude lt. Beispiel 3a wurde von einem pensionierten Elektriker erworben, dessen Lebenstraum war, ein E-Werk zu besitzen.

Wiewohl eine öffentliche E-Leitung 2 – 3 Mastabstände entfernt verlief, wurden die wasserrechtlichen und bautechnischen Genehmigungen für den Bau von Wehr und Mini-E-Werk erteilt.

Um die nötige Fallhöhe zu erreichen, wurde der Bach ca. 50 m bachaufwärts des Gebäudes gestaut, die Sohle des Baches durch das Wehrbauwerk ca. 2 m angehoben und eine kleine Felsformation, die den Bach vor der Baracke umgelenkt hatte, entfernt.

Die Voraussetzungen für eine weitere geforderte Präventionsmaßnahme waren geschaffen.

Ziel 4 Prävention als Rechtfertigung

Folge: Wiederaufbau – eigentlich Wiederaufbau – eines Gebäudes am selben, gefährdeten Standort

Beispiel: In den unterinntaler Bergen wurde seitens des Landes der Bau eines Schießstandes der Tiroler Schützen genehmigt und finanziert..

Der Schießstand wurde in einem bekannten Lawenstrich errichtet.

Im ersten Winter nach Betriebsbeginn wurde er – wie zu erwarten – durch eine Lawine zerstört.
Die Landesregierung beschloss einen Wiederaufbau des Schießstandes an derselben Stelle sowie das Errichten der erforderlichen technischen Präventionsmaßnahmen.

WIE KANN DIESEN FEHLENTWICKLUNGEN BEGEGNET WERDEN?

1. Durch Ändern des Betrachtungszeitraumes
Die RIWA-T 1994 (Technische Richtlinien Wasserbau) geht bereits von einem Betrachtungszeitraum mit 300-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit aus. Analog hätte das Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) Katastropheneignisse mit 450 – 500-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen – zumindest bis zur Klärung, ob ein Klimawandel erfolgt oder nicht.
2. Der zur Zeit ablaufende Klimawandel wird anthropogen begründet, jedoch das Klima im 14. und 15. Jh., mit seiner Hochlagenbesiedelung als geogen betrachtet. Eine analoge Entwicklung ist jedenfalls auch in unseren Zeiten in Betracht zu ziehen.
3. Durch Annahme eines worst-case bei Nutzungsverteilung und Rückhaltevermögen der Flächen im Einzugsgebiet.
4. Durch Einstellen jeglicher Subventionen
zur Sicherung von Bauten, die nach dem Jahre 1975 in Hochwasserabflussgebieten oder Gefahrenzonen lt. Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) errichtet wurden und zur Stützung von Tourismuseinrichtungen in Hochlagen.
5. Durch wirtschaftliche Erwägungen, da es volkswirtschaftlich unvertretbar ist, Staudämme und Rückhaltebecken zu errichten, deren Kosten jene der zu schützenden Gebäude und Anlagen übersteigen oder Ufereinrisse bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ausmaß von 4 m² – 10 m² um Beträge von € 3.000,-- – € 4.000,-- zu sanieren, statt den Grund abzulösen.
Der Verkehrswert einer guten Wiese beträgt in Österreich zur Zeit 1,00 €. Da in diesem Fall der Verkehrswert dem Ertragswert gleichgesetzt werden kann, entspricht er der Ablösesumme der erforderlichen Grundflächen. Die übliche Sanierung liegt um den Faktor 100 bis 1.000 über einer Ablösesumme im Außerstreitverfahren von insgesamt 4,00 – 10,00 €.
6. Durch begleitendes Ermitteln der „Umweggewinne“ auf Basis anfallender Subventionen.
7. Durch kritisches Prüfen jedes Präventionsumfanges um dem Verlagern dieser Kosten auf Bund und Land zu steuern.
8. Durch Limitieren der Prävention auf das absolute Minimum, da Präventionen zunehmend zu Großprojekten tendieren, die Subventionen gestatten.

FOLGERUNG

Die Tragfähigkeit von Berggebieten ist begrenzt. Sie kann auch mittels technischer Maßnahmen nicht entscheidend gesteigert werden. Daher sind Ressourcen nur mehr zur Stabilisierung, keinesfalls für Sanierung oder Subvention einzusetzen.

LITERATUR

Statistik Austria, Volkszählung für die Bezirke Tirols „Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden Tirols“

ÖROK (Österreichisches Raumentwicklungskonzept), Band Nr. 168, Stand 01.01.2004

Steirische Statistiken: „Steuerkraft-Kopfquoten 1997 Land-Bezirke-Gemeinden“, Heft 8/1998

Steiermärkisches Baugesetz (STBauG), LGBl. 1995/59 i.d.F. LGBl. 2003/78

Wasserrechtsgesetz (WRG 1959), BGBl. 1959/215 i.d.F. BGBl. 2006/123

Forstgesetz 1975, BGBl. 1975/440 i.d.F. BGBl. 2005/87

Veröffentlichung des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidgenössischen Fischereinspektion, Nr. 40, „Vorschläge für Maßnahmen im Interesse der Fischerei bei technischen Eingriffen in Gewässer, aus dem Jahre 1981